

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung).**

**Festlegung eines Sperrbezirkes**

Im Kreis Ostholstein wurde am 27. März 2006 in der Stadt Fehmarn nordwestlich des Naturschutzgebietes „Grüner Brink“ der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln amtlich festgestellt.

Auf Grund § 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006 (BGBl. Sl. 431) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) vom 14.02.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 197), alle in der z.Z. gültigen Fassung, macht der Kreis Ostholstein folgendes bekannt:

Um den Fundort wird hiermit ein Sperrbezirk festgelegt.

**Sperrbezirk:**

Das Gebiet der Stadt Fehmarn, welches folgendermaßen umschlossen wird: Strandzugang nördlich des Ortsteils Altenteil in Höhe des Campingplatzes „Am Belt“. Von dort nach Süden über Altenteil und östlich der Ortschaft Dänschendorf bis zur Kreisstraße 63. Auf der Kreisstraße 63 nach Gammendorf. Von Gammendorf nach Süden in Richtung Vadersdorf. Vor Vadersdorf nach Osten entlang der Gemarkung „Bernschlag“ in Richtung Todendorf. Südlich der Ortschaft Todendorf in Richtung Osten bis zur E 47. Entlang der E 47 bis zum Fährhafen Puttgarden und von dort zurück entlang der Küste bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in 23701 Eutin eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

**Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

### **Hinweise**

Die weiteren Rechtsfolgen dieser Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus den oben genannten Rechtsnormen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und die Bestimmungen nicht beachtet.

Eutin, den 27. März 2006

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
- Amtstierarzt -